

§ 468 Stundung des Kaufpreises

(1) Ist dem Dritten in dem Vertrag der Kaufpreis gestundet worden, so kann der Vorkaufsberechtigte die Stundung nur in Anspruch nehmen, wenn er für den gestundeten Betrag Sicherheit leistet.

(2) ¹Ist ein Grundstück Gegenstand des Vorkaufs, so bedarf es der Sicherheitsleistung insoweit nicht, als für den gestundeten Kaufpreis die Bestellung einer Hypothek an dem Grundstück vereinbart oder in Anrechnung auf den Kaufpreis eine Schuld, für die eine Hypothek an dem Grundstück besteht, übernommen worden ist. ²Entsprechendes gilt, wenn ein eingetragenes Schiff oder Schiffsbauwerk Gegenstand des Vorkaufs ist.

(Stand der Vorschrift: Bekanntmachung vom 2. Januar 2002, BGBl I 2002, S. 42.)

Will der Vorkaufsberechtigte sich auf eine angeblich dem Käufer gewährte Stundung berufen, so 1
belegt er sie. Er führt auch den Nachweis, die gemäß § 468 I nötige Sicherheit erbracht zu haben.
Wegen Streits um die Art der Sicherheit gelten die Beweislastregeln zu § 232¹.

Entbehrlichkeit von Sicherheit gemäß § 468 II belegt der Vorkaufsberechtigte. 2

² Siehe PWW/D. Schmidt, § 466 Rn 3.

¹ Baumgärtel, 2. Aufl, § 508 Rn 2.

¹ S oben § 232 Rdn 1.